|  |
| --- |
| OGAW-SONDERVERMÖGEN |

**BAUSTEINE**

**für**

**Besondere ANLAGEbedingungen**

**für**

**OGAW-sondervermögen**

(Stand: 21. Dezember 2023; Individualkündigung &Substanzausschüttung)

**Disclaimer:**

Die nachstehenden Muster-Anlagebedingungen, darin enthaltene Musterbausteine, Erläuterungen und Formulierungen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

Sie sind vom BVI und seinen zuständigen Gremien erarbeitet und mit der BaFin unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten (und insbesondere nicht unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten) abgestimmt worden. Sie stellen eine Orientierungshilfe dar und sind nicht verbindlich; so können sie etwa in Reihenfolge, Formulierung und Inhalt geändert werden. Der Verwender ist gehalten, die Muster-Anlagebedingungen für seine individuelle Nutzung genau zu prüfen und ggfs. entsprechend anzupassen.

Die Muster-Anlagebedingungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Da ggfs. anderslautende Rechtsauffassungen oder Fehler nicht ausgeschlossen werden können, erheben die Formulierungsvorschläge der Muster-Anlagebedingungen keinen Anspruch auf uneingeschränkte Rechtsgültigkeit.

**Der BVI übernimmt keine Haftung für den Inhalt der vorliegenden Muster-Anlagebedingungen.**

**Besondere Anlagebedingungen**zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und  
der ..........................., (Sitz),  
(„Gesellschaft“)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie  
......................................**,**  
die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-  
vermögen von  
der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Anlagebedingungen“   
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

Baustein 1  
Vermögensgegenstände

Bearbeiterhinweis:

Die erwerbbaren Vermögensgegenstände sind mit ihrer gesetzlichen Bezeichnung unter Bezugnahme auf die jeweilige Bestimmung in den AABen aufzuführen.

Soll eine bestimmte Kategorie von Vermögensgegenständen nicht erworben werden, ist dies durch eine entsprechende Negativformulierung zum Ausdruck zu bringen.

Es ist nicht notwendig, generell eine detaillierte Aufzählung der Arten von erwerbbaren Wertpapieren gemäß § 193 KAGB in die Anlagebedingungen aufzunehmen. Es sind nur dann konkrete Angaben darüber erforderlich, falls von den Möglichkeiten des § 193 KAGB in eingeschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden soll. In einem solchen Fall hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben, welche Arten von Wertpapieren ausschließlich erworben werden sollen oder welche Wertpapiere vom Erwerb ausgeschlossen werden sollen.

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, (ausschließlich / ausgenommen) **<……>**
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Bearbeiterhinweis:

Sofern die Gesellschaft den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände nicht ausdrücklich in Baustein 1 ausgeschlossen hat, sind im Baustein 1a und 2 etwaige Grenzen und Beschränkungen der erwerbbaren Vermögensgegenstände darzustellen. Die Bezeichnung des Sondervermögens darf gemäß § 4 KAGB nicht irreführen.

Baustein 1a  
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Bearbeiterhinweis:

1. Sofern keine Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte getätigt werden sollen, ist folgende Formulierung zu verwenden:

**„Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.“**

2. Des Weiteren können Grenzen für Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte vorgesehen werden, z. B. eine Begrenzung der Laufzeiten für Pensionsgeschäfte von unter 12 Monaten oder eine Begrenzung des Geschäftsabschlusses mit bestimmten Kontrahenten.

Baustein 2  
Anlagegrenzen

Bearbeiterhinweis (für nach dem 31.12.2018 aufgelegte Investmentfonds):

1. Sofern Wertpapiere erworben werden dürfen, ist der Anteil am OGAW-Sondervermögen anzugeben, bzw. welche Art von Wertpapieren im OGAW-Sondervermögen überwiegt.

2. Sofern das OGAW-Sondervermögen in steuerlicher Hinsicht als Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG oder als Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG qualifizieren soll, sind die folgenden Anlagegrenzen aufzunehmen. Für Aktienfonds im steuerlichen Sinne muss im ersten Satz eine 50 %-Quote vorgesehen werden, für Mischfonds im steuerlichen Sinne eine 25 %-Quote. Es ist für die Quotenermittlung zulässig, auf den Wert (§ 2 Abs. 9a Satz 2 InvStG) oder auf das Aktivvermögen (§ 2 Abs. 6 und 7 InvStG) abzustellen. Nachfolgend sind beide Varianten dargestellt:

**„<Mehr als 50 % / Mindestens 25 %> des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (<Aktienfonds / Mischfonds>). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.“**

Falls auf den Wert des Investmentfonds abgestellt wird, sollte darauf hin-gewiesen werden, dass Kredite von dem Anteil der Kapitalbeteiligungen anteilig abgezogen werden:

**„Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.“**

Alternativ kann folgende Formulierung genutzt werden, wenn nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, weiterhin auf den Wert des Fonds abzustellen:

**„<Mehr als 50 % / Mindestens 25 %> des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (<Aktienfonds / Mischfonds>). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.“**

Die vorstehende Formulierung stellt die aus steuerlicher Sicht mindestens notwendige Anlagegrenze dar.

Über die aus steuerlicher Sicht notwendige Formulierung hinaus können zusätzliche Anlagegrenzen vorgesehen werden (z.B. Festlegung einer Aktienquote von fortlaufend mehr als 50% zur Einstufung als Aktienfonds i.S.d. Fondskategorien-Richtlinie der BaFin). Es ist darauf zu achten, dass zusätzliche Anlagegrenzen stets als weitergehende Einschränkungen zu verstehen sind, um einen Widerspruch zu den steuerlichen Mindestgrenzen zu vermeiden.

3. Sofern Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren getätigt werden dürfen, ist zusätzlich folgende Wendung aufzunehmen:

**„Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.“**

4. Sofern der Erwerb von Geldmarktinstrumenten vorgesehen ist, ist der Anteil der Geldmarktinstrumente am OGAW-Sondervermögen anzugeben, bzw. ob ggf. von den Möglichkeiten des § 6 der AABen nur eingeschränkt Gebrauch gemacht werden soll. Die Geldmarktinstrumente müssen nicht an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sein. Allerdings entbindet der fest umrissene Kreis der Aussteller die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht davon, bei der konkreten Anlageentscheidung zu prüfen, ob für das jeweilige Instrument ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz besteht und zusätzlich die Kriterien des Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

5. Sofern Pensionsgeschäfte mit Geldmarktinstrumenten getätigt werden dürfen, ist zusätzlich folgende Wendung aufzunehmen:

**„Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.“**

6. Sofern das OGAW-Sondervermögen von der Möglichkeit gemäß § 11 Absatz 2 der AABen Gebrauch machen will, d. h. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erwerben will, könnte dies wie nachfolgend vorgeschlagen geregelt werden.

**„Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.“**

7. Sofern das OGAW-Sondervermögen von der Möglichkeit gemäß § 11 Absatz 5 der AABen Gebrauch machen will, d. h. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten über 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erwerben will, könnte dies wie nachfolgend vorgeschlagen geregelt werden.

Hierbei sind die in Frage kommenden Emittenten konkret zu benennen; als Bundesländer: z. B. Hessen, Bayern; die Europäische Union; als Mitgliedstaaten der Europäischen Union: z. B. Frankreich; als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: z. B. Norwegen; als Mitgliedstaaten der OECD: z. B. Kanada, Schweiz (vgl. die anliegende Liste der zulässigen Aussteller). Für jeden Fonds ist zu entscheiden, ob eine Anlage in Wertpapieren aller Staaten und sonstigen in § 206 Absatz 2 KAGB genannten Stellen möglich sein soll, oder ob man sich auf bestimmte einzelne öffentliche Emittenten beschränkt.

**„Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten**

**Bundesrepublik Deutschland**

**...............................................**

**...............................................**

**mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.“**

Sofern die Anlagebedingungen die Anlage von mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines der in § 206 Absatz 2 Satz 1 KAGB genannten Emittenten vorsehen, muss jede schriftliche Werbung für den Erwerb von Anteilen des OGAW-Sondervermögens diese Emittenten benennen. Zwar bezieht sich § 302 Absatz 3 KAGB nur auf Schuldverschreibungen. Hierbei handelt es sich jedoch um ein redaktionelles Versehen.

8. Sofern Bankguthaben gehalten werden dürfen, ist der Anteil am OGAW-Sondervermögen anzugeben. Sofern z. B. für die Anlage in Bankguthaben eine Grenze vorgesehen ist und die Bankguthaben nur auf Fondswährung lauten dürfen, kann der nachstehende Textvorschlag verwendet werden.

**„Bis zu <... Prozent> des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 3 der AABen nicht auf Fremdwährung lauten.“**

9. Sofern Investmentanteile erworben werden dürfen, ist der Anteil am OGAW-Sondervermögen anzugeben. Es sind **konkrete Angaben erforderlich über:**

- die Grundsätze, nach denen die zu erwerbenden Anteile ausgewählt werden, insbesondere die Arten der Investmentvermögen, deren Anteile oder Aktien für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen;

- der Anteil des OGAW-Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf.

10. Sofern das OGAW-Sondervermögen selbst als Masterfonds gemäß § 1 Absatz 19 Nummer 12 KAGB erwerbbar sein soll, ist zusätzlich folgender Zusatz aufzunehmen:

**„Anteile an Feederfonds gemäß § 1 Absatz 19 Nummer 11 KAGB werden für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben.“**

11. Sofern Pensionsgeschäfte mit Investmentanteilen getätigt werden dürfen, ist zusätzlich folgende Wendung aufzunehmen:

**„Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KABG anzurechnen.“**

12. Sofern der Erwerb von Derivaten in Abweichung zu § 9 der AABen vorgesehen ist, ist anzugeben, in welchem Umfang die in den AABen eröffneten Möglichkeiten eingeschränkt werden sollen. z.B.

**„…Derivate**

**Es dürfen keine Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente erworben werden, deren Basiswerte Aktien sind.“**

Baustein 3  
Anlageausschuss

Bearbeiterhinweis:

Wenn für das OGAW-Sondervermögen ein Anlageausschuss besteht, ist wie folgt zu formulieren:

**„Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.“**

ANTEILKLASSEN

Baustein 4  
Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der AABen werden nicht gebildet.

Alternativ: Bildung von Anteilklassen

Für das OGAW-Sondervermögen können <die folgenden> Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden <die sich hinsichtlich folgender Ausgestaltungsmerkmale unterscheiden><….>. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Bearbeiterhinweis:

1. Falls nach Anteilklasse unterschiedliche Nettoinventarwerte je Anteil entstehen (z.B. bei Bildung von Anteilklassen mit unterschiedlichen Währungen, bei Durchführung von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse oder bei nach Anteilklasse unterschiedlich hohen Kosten), sind die Methoden zur Ermittlung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Anteilklasse ausschließlich im Verkaufsprospekt näher darzulegen.

2. Die im KAGB vorgesehenen Liquiditätssteuerungsinstrumente dürfen bei Verwendung nur für das gesamte Sondervermögen und nicht nur für eine einzelne Anteilklasse eingesetzt werden.

3. Wenn für das OGAW-Sondervermögen einzelne Anteilklassen gebildet werden sollen, die die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG erfüllen, ist wie folgt zu formulieren:

**„Für das OGAW-Sondervermögen können <die folgenden> Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, <sowie folgender weiterer Ausgestaltungsmerkmale> unterscheiden <…>. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.“**

Voraussetzung für eine Steuerbefreiung ist laut § 10 InvStG, dass die Beschränkung des Anlegerkreises in den Anlagebedingungen geregelt wird. Daher scheint es aus steuerlicher Sicht nicht ausreichend, wenn hier nur allgemein die Möglichkeit zur Bildung von Anteilklassen vorgesehen, und die bestehenden Anteilklassen nebst Ausgestaltungsmerkmalen im Verkaufsprospekt aufgelistet würden.

Der Formulierungsvorschlag geht davon aus, dass die Beschränkung auf einen steuerbefreiten Anlegerkreis zwingendes Unterscheidungsmerkmal der Anteilklassen ist. Dieses Merkmal kann mit anderen unterschiedlichen Ausgestaltungen kombiniert werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

Baustein 5  
Anteile

Bearbeiterhinweis:

1. Haben die Anleger Miteigentum an dem OGAW-Sondervermögen, ist wie folgt zu formulieren:

**„Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.“**

Verwaltet die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen als Treuhandvermögen, ist wie folgt zu formulieren:

**„Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.“**

2. In den Anlagebedingungen können Voraussetzungen genannt werden, die ein Anleger erfüllen muss, um Anleger des OGAW-Sondervermögens oder einer bestimmten Anteilklasse werden und anschließend bleiben zu können. Ebenso können umgekehrt Tatbestände genannt werden, bei deren Vorliegen ein Anleger Anteile am Fonds nicht erwerben bzw. nicht mehr halten darf. Dem Anleger sind auch die Folgen darzustellen, wenn er zwar Anteile hält, die vorgenannten Voraussetzungen jedoch nicht oder nicht mehr erfüllt bzw. wenn die vorgenannten Tatbestände verwirklicht werden. Diese Folgen können z.B. die Kündigung des Rechtsverhältnisses mit dem Anleger durch die Gesellschaft und die Pflicht des Anlegers zur Rückgabe der Anteile sein.

Beispiele für solche Voraussetzungen und Tatbestände sind unter anderem:

a) Fonds/Anteilklassen für steuerbefreite Anleger

Sofern das OGAW-Sondervermögen oder eine seiner Anteilklassen die Voraussetzungen des § 10 InvStG für eine Steuerbefreiung erfüllen soll, ist der Anlegerkreis mit einer der folgenden Formulierungsvorschläge zu begrenzen. Es ist auch möglich, beide Formulierungsvorschläge, d.h. beide Gruppen von Anlegern, zu kombinieren. Zu beachten ist allerdings, dass nicht das **gesamte** OGAW-Sondervermögen (also ohne Bildung von Anteilklassen oder bei allen bestehenden Anteilklassen) **ausschließlich** auf die in der nachfolgenden **ersten** Variante genannten Anleger beschränkt werden darf.

**„Anteile an <dem OGAW-Sondervermögen / der Anteilklasse „A“> dürfen nur erworben und gehalten werden von**

**-** **inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;**

**- inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;**

**- inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie**

**- den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.**

**Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält <und die auf Erträge der Anteilklasse „A“ entfallen>, sind grundsätzlich den Anlegern <der Anteilklasse „A“> auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen <zugunsten der Anleger der Anteilklasse „A“> zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.“**

oder

**„Anteile an <dem OGAW-Sondervermögen / der Anteilklasse „A“> dürfen nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der** **Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die Anteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält <und die auf Erträge der Anteilklasse „A“ entfallen>, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuzahlen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen <zugunsten der Anleger der Anteilklasse „A“> zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.“**

Die Konsequenzen, wenn ein Anleger die zuvor beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, können wie folgt beschrieben werden:

**„Erfüllt ein Anleger die vorgenannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, kann die Gesellschaft das Rechtsverhältnis mit diesem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen****.** **Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.“**

Für eine Steuerbefreiung des OGAW-Sondervermögens bzw. einer Anteilklasse gemäß § 10 InvStG ist neben der Begrenzung des Anlegerkreises auch erforderlich, dass die Übertragbarkeit der Anteile ausgeschlossen wird. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Übertragungsverbot sieht § 13 Absatz 1 InvStG außerdem eine Informationspflicht des Anlegers vor. Es kann wie folgt formuliert werden:

**„Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile <der Anteilklasse „A“> nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.“**

b) US-Personen, in den USA steuerpflichtige Personen oder sanktionsbelastete Anleger

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gesellschaft ein legitimes Interesse daran haben, das Rechtsverhältnis mit einzelnen Anlegern zu kündigen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um das Rechtsverhältnis zu

- US-Personen, in den USA steuerpflichtigen Personen oder

- Personen, die auf der von der EU-Kommission gepflegten Konsolidierten Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgeführt werden.

In letzterem Fall ist die Kündigung jedoch nur möglich, wenn die Rücknahme der Anteile durch die konkrete Sanktion nicht verboten wird.

In diesem Fall kann wie folgt formuliert werden:

**„Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn**

**- es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder**

**- der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.**

**Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.“**

Baustein 6  
Ausgabe- und Rücknahmepreis

Bearbeiterhinweis:

1. Die Gesellschaft kann bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises die Methode des Swing Pricing i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 34a KAGB anwenden.[[1]](#footnote-2)

a) Wird ein vollständiges Swing Pricing durchgeführt, ist folgende Formulierung zu verwenden:

**„Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises als dauerhafte Maßnahme vollständiges Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Transaktionskosten mit einbezogen (modifizierter Nettoinventarwert). Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis ist statt des Nettoinventarwertes der modifizierte Nettoinventarwert zu Grunde zu legen. Die Vorgaben in § 18 Absatz 1 Satz 3 der   
AABen gelten für den modifizierten Nettoinventarwert entsprechend.** **Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert berechnet wird, im Verkaufsprospekt.“**

b) Wird Swing Pricing erst bei Überschreiten eines zuvor festgelegten Schwellenwertes durchgeführt, ist folgende Formulierung zu verwenden:

**„Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu werden bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Transaktionskosten mit einbezogen, vorausgesetzt der Netto-Überschuss überschreitet einen Schwellenwert (modifizierter Nettoinventarwert).** **Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis ist statt des Nettoinventarwertes der modifizierte Nettoinventarwert zugrunde zu legen.** **Die Vorgaben in § 18 Absatz 1 Satz 3 der AABen gelten für den modifizierten Nettoinventarwert entsprechend. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert berechnet wird, im Verkaufsprospekt.“**

2. Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, ist folgende Formulierung zu wählen:

**„Der Ausgabeaufschlag beträgt ....... Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.“**

3. Wird daneben oder alternativ ein Rücknahmeabschlag erhoben, ist folgende Formulierung zu wählen:

**„Der Rücknahmeabschlag beträgt ... Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen.“**

4. Im Hinblick auf zivilrechtliche Gesichtspunkte ist darüber hinaus anzugeben, ob der Rücknahmeabschlag dem OGAW-Sondervermögen oder der Gesellschaft zusteht. Es kann eine der folgenden Formulierungen gewählt werden:

**„Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.“** oder  
**„Der Rücknahmeabschlag steht dem OGAW-Sondervermögen zu.“**

5. Sofern der Rücknahmeabschlag dem OGAW-Sondervermögen zustehen soll, darf die Gesellschaft keinen niedrigeren Rücknahmeabschlag berechnen oder von der Berechnung ganz absehen.

6. Die Regelung des § 18 Absatz 3 der AABen sieht als Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge regelmäßig den auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgenden Wertermittlungstag vor. Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist hier eine entsprechende Regelung zu treffen. Z.B.:

**„Abweichend von § 18 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.“**

7. Bei OGAW-Sondervermögen, die schwerpunktmäßig, d. h. zu mindestens 51 % in Vermögensgegenstände investieren, die an einer ausländischen Börse gehandelt werden („Länderfonds“), kann in Ergänzung zur Regelung des § 18 Absatz 4 der AABen auch an gesetzlichen Feiertagen in dem jeweiligen Land, die keine Börsenhandelstage sind, von einer Anteilspreisermittlung abgesehen werden:

**„Abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen kann auch an gesetzlichen Feiertagen in …… [Land], die keine Börsenhandelstage sind, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises abgesehen werden; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.“**

Baustein 7  
Kosten

Einzelheiten finden sich in den Musterbausteinen für Kostenregelungen für Sondervermögen.[[2]](#footnote-3)

**ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

Bearbeiterhinweis:

Wenn für das OGAW-Sondervermögen einzelne Anteilklassen gebildet werden, ist dies bei der Ertragsverwendung zu berücksichtigen, indem formuliert wird, dass die Ausschüttung oder Thesaurierung „anteilig je Anteilklasse“ erfolgt.

Baustein 8  
Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge <unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs> aus. Realisierte Veräußerungsgewinne <unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs> können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Bearbeiterhinweis:

Sofern zum Zwecke stetiger Ausschüttungen auch die Möglichkeit einer Substanzausschüttung (Zuführung aus dem Sondervermögen i.S.v. § 12 (1) I.3 KARBV) vorgesehen werden soll, könnte folgende Formulierung in Absatz 1 ergänzt werden:

**„****Ferner können aus dem Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Ziffer 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).“**

Bei Verwendung einer solchen Ausschüttungsklausel sind zusätzliche Erläuterungen in Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt erforderlich:

Denn die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist bei der Verwendung einer solchen Ausschüttungsklausel dazu verpflichtet, den Anleger in den Vertriebsunterlagen (1) auf eine solche Ausschüttungsmöglichkeit hinzuweisen, (2) den Begriff „Zuführungen aus dem Sondervermögen“ für den Anleger verständlich zu erklären sowie (3) die damit verbundenen Risiken darzustellen.

Damit der Anleger Kenntnis davon erlangt, dass neben realisierten Veräußerungsgewinnen und sonstigen Erträgen auch Zuführungen aus dem Sondervermögen zur Ausschüttung herangezogen werden können, muss sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Basisinformationsblatt (im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“) darauf explizit hingewiesen werden. Um sicherzustellen, dass der Anleger den Begriff „Zuführung aus dem Sondervermögen“ bzw. den Begriff „Substanzausschüttung" richtig versteht, muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft zudem in den Vertriebsunterlagen (d.h. in den Anlagebedingungen, im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt) den verwendeten Begriff für einen Laien verständlich erläutern. Schließlich müssen die damit verbundenen Risiken (z.B. Minderung des Anteilwertes, falls die vorhandenen Erträge und Veräußerungsgewinne zur Erreichung der Mindestausschüttung nicht ausreichen) ausgeführt werden.

Sollte der Fonds über mehrere Anteilklassen verfügen, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die durch die Zuführung aus dem Sondervermögen entstandenen Transaktionskosten nur denjenigen Anteilklassen belastet werden, bei denen diese Ausschüttungen vorgenommen werden.

Schließlich hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausschüttungspolitik im Rahmen des Liquiditätsmanagements des betreffenden Fonds zu berücksichtigen.

Bei OGAW-Sondervermögen, die im Rahmen von Riester-Verträgen eingesetzt werden, sind Substanzausschüttungen nicht zulässig.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge [...] Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

Bearbeiterhinweis:

Maximal darf die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres betragen.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Alternativ: ‑ Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge <unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs> sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

Bearbeiterhinweis:

Sofern ein Ertragsausgleichsverfahren nicht stattfindet, ist hierauf besonders hinzuweisen. Folgender Text könnte Verwendung finden:

**„Ein Ertragsausgleichsverfahren wird nicht durchgeführt.“**

Baustein 9  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am ............... und endet am ...............

Baustein 10  
Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

1. Sofern die Rückgabe von Anteilen gemäß § 98 Absatz 1a KAGB nur unter Einhaltung einer Frist (maximal ein Monat) erfolgen soll, kann folgende Formulierung verwendet werden:

**„Anteilrückgaben nach § 17 Absatz 3 AAB sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von […] Tagen durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber <der depotführenden Stelle> möglich. [Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren.] [Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Rückgabeerklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen hat.]“**

2. Sofern Rücknahmebeschränkungen nach § 17 Abs. 4 AAB ausgeschlossen werden sollen, kann folgende Formulierung verwendet werden:

**„Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit nach § 17 Abs. 4 AAB, die Rücknahme von Anteilen zu beschränken, keinen Gebrauch.“**

3. Sofern Rücknahmebeschränkungen nach § 17 Abs. 4 AAB nicht ausgeschlossen werden sollen, ist der Schwellenwert anzugeben. Folgende Formulierung kann verwendet werden:

**„Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens [x] % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).“**

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

**-** **Die Bundesrepublik Deutschland**

**- Als Bundesländer:**

-Baden-Württemberg

- Bayern

- Berlin

- Brandenburg

- Bremen

- Hamburg

- Hessen

- Mecklenburg-Vorpommern

- Niedersachsen

- Nordrhein-Westfalen

- Rheinland-Pfalz

- Saarland

- Sachsen

- Sachsen-Anhalt

- Schleswig-Holstein

- Thüringen

**- Europäische Union**

**- Als EU-Mitgliedstaaten:**

- Belgien

- Bulgarien

- Dänemark

- Estland

- Finnland

- Frankreich

- Griechenland

- Republik Irland

- Italien

- Kroatien

- Lettland

- Litauen

- Malta

- Polen

- Luxemburg

- Niederlande

- Österreich

- Portugal

- Schweden

- Slowakei

- Slowenien

- Spanien

- Tschechische Republik

- Ungarn

- Republik Zypern

- Rumänien

- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island

- Liechtenstein

* Norwegen

**-** **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

- Australien

- Chile

- Costa Rica

- Israel

- Japan

- Kanada

- Kolumbien

- Mexiko

- Neuseeland

- Schweiz

- Südkorea

- Türkei

- Vereinigte Staaten von Amerika

- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

- **Als andere Drittstaaten:**

**- Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**

- EUROATOM

- {…}

1. Hinweis: Sofern die Gesellschaft bei dem Sondervermögen eine Performance-Fee-Regelung nach Maßgabe der BaFin-Musterkostenklauseln in den Anlagebedingungen vorgesehen hat, sollte im Falle von Swing Pricing klargestellt werden, welche Bezugsgröße für die Anteilwertentwicklung herangezogen wird, z.B. dass der „ungeschwungene“ bzw. nicht-modifizierte Nettoinventarwert die Grundlage für die Performanceermittlung bildet. [↑](#footnote-ref-2)
2. Die „Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ können auf der Internetseite der Bundesanstalt abgerufen werden (http://www.bafin.de). [↑](#footnote-ref-3)